

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

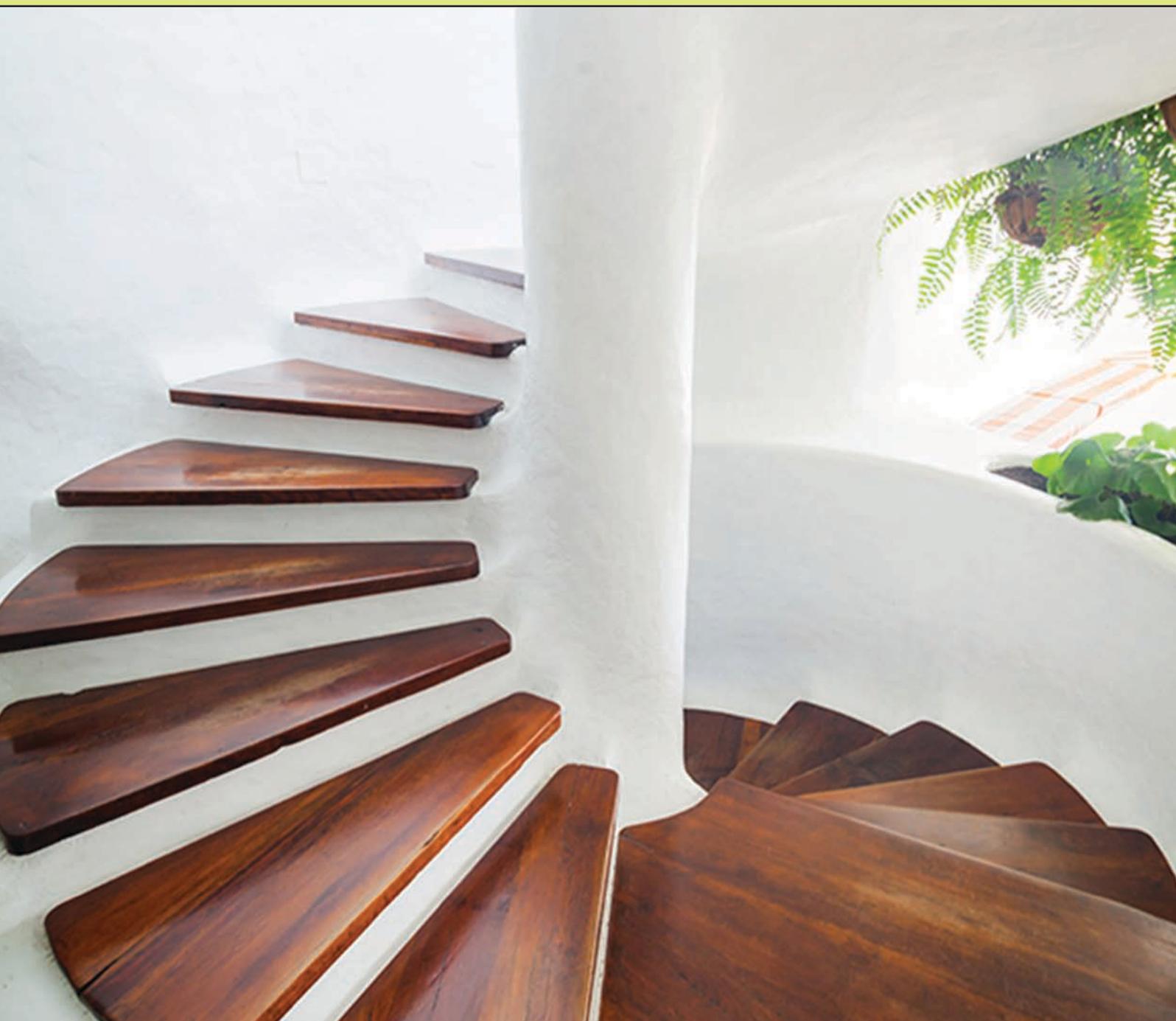
Ausgabe:  
September  
2023

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2022



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Neue Möglichkeiten zur Änderung der Dauer der Amtszeit von Mitgliedern gewählter Organe
- 

#### → Steuern aktuell

- Umsatzsteuerliche Beurteilung von Sachspenden
- Eine neue Rechtsprechung zu Managementleistungen

→ Recht aktuell

## Neue Möglichkeiten zur Änderung der Dauer der Amtszeit von Mitgliedern gewählter Organe

Im Mai 2023 erließ das Oberste Gericht der Tschechischen Republik zwei interessante Urteile (Aktenzeichen 27 Cdo 1915/2012 und 27 Cdo 2554/2022) zur Frage der Amtsdauer von Mitgliedern gewählter Organe einer Aktiengesellschaft. Worum ging es konkret?

von Petra Budíková, Šimon Med  
Rödl & Partner Prag

Zum Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder des gewählten Organs einer Aktiengesellschaft sah die Satzung eine Amtszeit von fünf Jahren für die jeweiligen Mitglieder vor. Einige Monate später wurde eine neue Satzung verabschiedet, nach der die

Unbefristete Amtszeit der Mitglieder der Organe einer Aktiengesellschaft

Amtszeit der Mitglieder unbefristet sein sollte. Einige Jahre später wurde eine weitere Satzung verabschiedet, die für diese Mitglieder eine Amtszeit von zehn Jahren vorsah.

Der Fall wurde vor dem Registergericht und dem Berufungsgericht verhandelt. Das letzte Wort hatte das Oberste Gericht der Tschechischen Republik, das zu den folgenden Schlussfolgerungen gelangte: Bei einer Satzungsänderung ist eine Änderung der jeweiligen Satzung, die in einer Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit der Mitglieder besteht, grundsätzlich gegenüber den bestehenden und künftigen

Verkürzung oder Verlängerung der laufenden Amtszeit durch Satzungsänderung. Was sagt das Oberste Gericht dazu?

Mitgliedern zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Hauptversammlung sie beschließt, es sei denn, ein Beschluss der Hauptversammlung, das Gesetz oder die Satzung sehen etwas anderes vor.

Das Oberste Gericht argumentiert insbesondere, dass die Hauptversammlung (von ihr gewählte) Mitglieder jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, von ihrem Amt abberufen kann. Hierdurch kann die Amtszeit der zu diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder verkürzt werden. Eine Verkürzung der Amtszeit darf jedoch nicht rückwirkend (retroaktiv) zur Beendigung des Amtes eines Mitglieds führen, sondern frühestens mit Wirkung

ab dem Tag der Satzungsänderung. Wird hingegen die Amtszeit eines Mitglieds durch eine Satzungsänderung verlängert, so wird die bei der Wahl erteilte Zustimmung des Mitglieds überschritten (es wird davon ausgegangen, dass die Zustimmung zur Wahl für die Amtszeit nach der zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Satzung erteilt wurde). Damit die Verlängerung der Amtszeit für das Mitglied wirksam wird, muss es ihr daher in gleicher Weise zustimmen, als wenn es wiedergewählt worden wäre. Ein Mitglied kann seine Zustimmung auch stillschweigend (konkludent) erteilen.

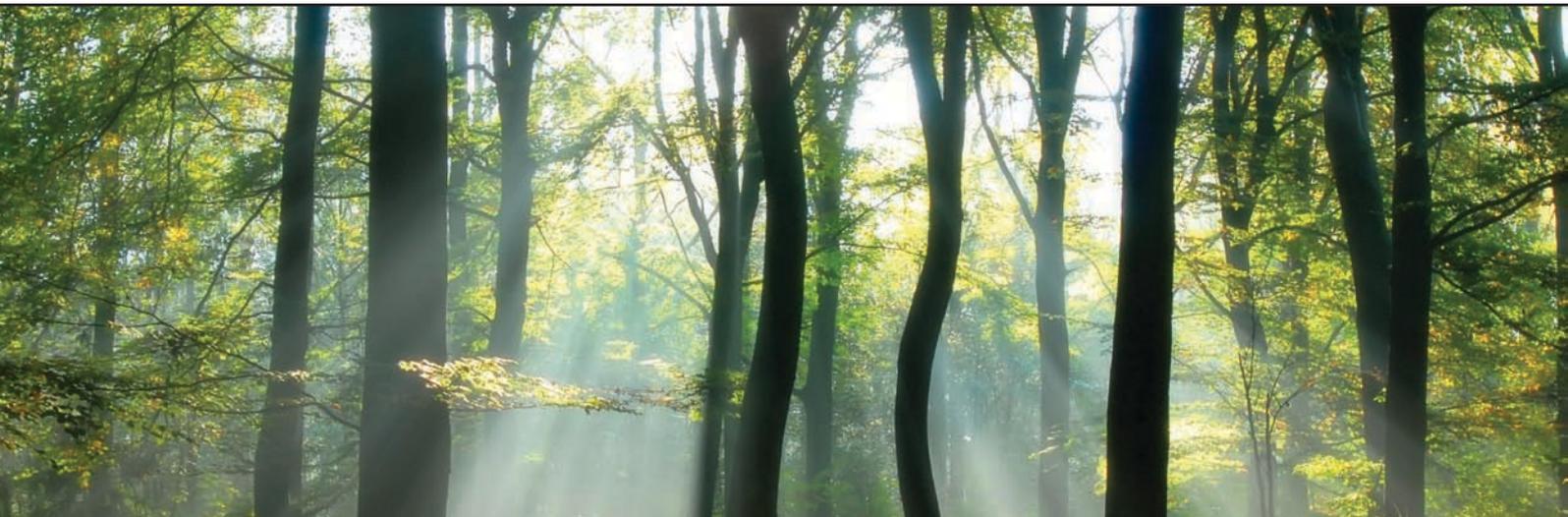
Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik hat sich auch mit der Frage befasst, ob eine Bestimmung in der Satzung, die eine unbefristete Amtszeit der Mitglieder vorsieht, zulässig ist. Das Oberste Gericht ist zu dem Schluss gekommen, dass die gesetzliche Regelung der Dauer der Amtszeit der Mitglieder dispositiv ist, d.h. dass davon abgewichen werden kann, und es sieht daher keinen Grund, warum es nicht möglich sein sollte, in der Satzung festzulegen, dass die Amtszeit der Mitglieder der gewählten Organe unbefristet ist.

Wenn Sie von der vorstehenden Frage betroffen sind und weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Petra Budíková, LL.M.  
advokátka  
(Rechtsanwältin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 730  
[petra.budikova@roedl.com](mailto:petra.budikova@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Umsatzsteuerliche Beurteilung von Sachspenden

Anfang August 2023 hat die Generalfinanzdirektion ein neues Schreiben über unentgeltliche Lieferungen durch Unternehmer erlassen. Das Schreiben betrifft vor allem gemeinnützige Tätigkeit von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Freiberuflern, die Schlussfolgerungen sind jedoch allgemein gültig und können auf alle anderen Sachspenden angewendet werden.

von Michael Pleva, Johana Imbr  
Rödl & Partner Prag

Im Schreiben der Generalfinanzdirektion werden vor allem Fälle beurteilt, in denen Unternehmer Gegenstände für die eigene berufliche oder gewerbliche Tätigkeit (z. B. zum Weiterverkauf) erwerben und die Vorsteuer abziehen, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllen, erworbene Gegenstände jedoch anschließend aus verschiedenen Gründen spenden. Im Schreiben werden hingegen die Fälle beurteilt, in denen Gegenstände für Schenkungen erworben werden, da

Das Entgelt kann bei Spenden nahe Null liegen

die Unternehmer in diesen Fällen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und die Schenkungen solcher Gegenstände bei Unternehmern zu keinen weiteren umsatzsteuerlichen Auswirkungen führen. Das Schreiben der Generalfinanzdirektion ersetzt das Schreiben über die umsatzsteuerliche Beurteilung von Sachspenden an Lebensmittelbanken aus dem Jahr 2014.

Bei der Schenkung von Gegenständen, für die ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden

konnte, sind die Unternehmer verpflichtet, die Umsatzsteuer zu bezahlen. Es stellt sich jedoch die Frage, welches Entgelt umsatzsteuerpflichtig ist. Zur Ermittlung des Entgeltes unterscheidet das Schreiben der Generalfinanzdirektion zwischen entgeltlich erworbenen und anders erworbenen Gegenständen.

Bei entgeltlich erworbenen Gegenständen entspricht das Entgelt dem aktuellen Buchwert zzgl. der nachträglichen Anschaffungskosten und abz. Abschreibungen. Als Richtwert kann der Marktpreis von Gegenständen zum Schenkungszeitpunkt herangezogen werden. Übersteigt dieses Entgelt das Entgelt, zu dem die Gegenstände erworben wurden, gelten als Entgelt die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Das Entgelt für anders erworbene Gegenstände wird nach dem Preis gleichartiger Gegenstände zum Schenkungszeitpunkt ermittelt. Werden die Gegenstände auf dem Markt nur sporadisch verkauft, entspricht das Entgelt den angefallenen Aufwendungen.

Es ist jedoch zu betonen, dass der Wert einiger Arten von Gegenständen zum Schenkungszeitpunkt nahe Null liegen oder sehr niedrig sein kann. Dies betrifft vor allem beschädigte oder verderbliche Waren. Dabei handelt es sich in der Re-

gel um Lebensmittel, deren Verfallsdatum bald abläuft, Drogeriewaren mit beschädigter Verpackung oder Arzneimittel. Bei solchen Gegenständen müssen bei der Ermittlung des Entgeltes alle relevanten Umstände – Verkäuflichkeit oder Zustand – berücksichtigt werden. Wird von Unternehmern ein Entgelt ermittelt, das deutlich unter dem übli-

chen Preis oder dem Marktpreis oder nahe bei null liegt, muss dieses Entgelt wirtschaftlich vertretbar sein. Da die Unternehmer vom Finanzamt ersucht werden können, Umstände zu erläutern, die sie zur Ermittlung eines niedrigen Entgeltes veranlasst haben, empfehlen wir Ihnen, alle erforderlichen Beweismittel zu beschaffen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 232  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)



Ing. Johana Imbr  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 249  
[johana.imbr@roedl.com](mailto:johana.imbr@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Eine neue Rechtsprechung zu Managementleistungen

Nach sehr kurzer Zeit hat das Oberste Verwaltungsgericht erneut über den Abzug der Management Fee entschieden. Das Oberste Verwaltungsgericht hat auch bei dieser Entscheidung die Auffassung des Finanzamtes vertreten und die Argumentation der geprüften Gesellschaft abgewiesen, indem es die Management Fee in voller Höhe als nicht abziehbaren Aufwand beurteilt hat.

von Petr Tomeš  
Rödl & Partner Prag

Diese Entscheidung enthält zwei interessante Schlussfolgerungen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat das Argument der Gesellschaft bezüglich des berechtigten Vertrauens auf eine einheitliche Beurteilung der Management Fee durch die Finanzverwaltung abgewiesen. Das Finanzamt hat ähnliche Managementleistungen bereits vor mehreren Jahren beurteilt, damals jedoch nur die Rechnungen für diese Leistungen geprüft und die Management Fee als abziehbaren Aufwand qualifiziert.

Da sich die Prüfung konzerninterner Dienstleistungen durch Finanzbehörden im Laufe der Jahre erheblich änderte, ersuchte das Finanzamt bei der neulichen Prüfung um wesentlich mehrere Unterlagen für geprüfte Managementleistungen.

Das Finanzamt beurteilte diese Unterlagen als wenig transparent und das Entgelt für

geprüfte Managementleistungen als nicht abziehbaren Aufwand. Das Oberste Verwaltungsgericht rechtfertigte die aktuelle Entscheidung des Finanzamtes durch den unterschiedlichen Umfang von geprüften Unterlagen. An dieser Stelle ist zu betonen, dass abweichende Entscheidungen von Finanzbehörden in letzter Zeit leider sehr oft sind.

Die zweite Entscheidung betrifft die Aufwendungen, die bei Leistungen eines ausländischen Geschäftsführers der Gesellschaft angefallen sind und in der vom Konzernanbieter berechneten Management Fee einbezogen waren. Nach Ansicht des Finanzamtes und des Obersten Verwaltungsgerichtes wurden keine Managementleistungen erbracht, sondern dem Geschäftsführer der Gesellschaft (nach einem entgeltlichen Geschäftsführervertrag) sollten Geschäftsführerbezüge gewährt werden. Aus diesem Grund wurden die Aufwendungen für die vom Geschäftsführer erbrachten Leistungen als nicht abziehbar beurteilt. In diesem Zusammenhang empfehlen wir Ihnen, die Vergütung von ausländischen Geschäftsführern

sorgfältig zu prüfen. Es sollten nicht nur der Abzug von Aufwendungen bei der Gesellschaft, sondern auch die Einkommensteuer und die Beitragspflicht bei den Geschäftsführern geprüft werden.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Tomeš  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 750  
[petr.tomes@roedl.com](mailto:petr.tomes@roedl.com)



## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
SEPTEMBER 2023, MK ČR E 16542

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.  
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

Redaktion:  
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,  
Ing. Martina Šotníková, Ing. Jaroslav Dubský,  
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.